

32. Welches Recht ist maßgebend, wenn eine unerlaubte Handlung zwar vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches begangen worden, der Erfolg aber erst unter der Herrschaft des letzteren eingetreten ist?

VL. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1902 i. S. Kl. (Kl.) w. D. Wwe.  
(Bekl.). Rep. VI. 126/02.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hatte laut schriftlichen Vertrages vom 24. September 1898 vom Kläger in dessen Hause einen Laden mit Wohnung gegen einen monatlichen Mietzins von 265 *M* für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 1. April 1902 gemietet. In der Nacht vom 2. auf den 3. Januar 1900 brach in dem Laden ein Brand aus. Nach Verhandlungen unter den Parteien über die Zahlung rückständiger Mietzinse und die Wiederherstellung der Brandschäden verließ die Beklagte am 1. April 1900 die Mieträume, ohne den für die Monate Januar, Februar und März 1900 rückständigen Mietzins von 795 *M* an den Kläger zu bezahlen. Der Kläger erhob daher Klage gegen die Beklagte auf Zahlung der rückständigen Mietzinse; die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und erhob Widerklage auf Bezahlung von 6585,48 *M* als Ersatz von Brandschäden.

Das Landgericht erachtete den Klag- und den Widerklagenspruch nicht für begründet. Das Berufungsgericht erklärte die Klage und

die Widerklage für gerechtfertigt und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der streitigen Ansprüche an das Gericht erster Instanz zurück.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als die Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen worden war. In diesem Umfange ist die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht erfolgt.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht erachtet auf Grund der Artt. 170. 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. für das streitige Mietverhältnis die Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechts für maßgebend. Es hält hiernach die Forderung des Mietzinses für die Monate Januar, Februar und März dem Grunde nach für gerechtfertigt, da durch die Tatsache der Benutzung die Behauptung der gänzlichen Unbrauchbarkeit widerlegt sei. Dagegen erachtet es auch die Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt, insoweit sie auf der Geltendmachung eines Minderungsanspruches beruht, und führt insbesondere aus, daß die Beklagte durch ein von ihr am 9. Januar 1900 abgegebenes Zahlungsverprechen ihre Ansprüche auf Instandsetzung der gemieteten Räume und auf Schadenersatz wegen der Nichterfüllung der in dieser Beziehung begründeten Verpflichtung des Vermieters nicht verloren habe. Es stellt ferner fest, daß der Kläger die das Geschäft und die Gesundheit der Beklagten benachteiligenden Brandschäden trotz seiner Kenntnis derselben nicht beseitigt habe, und erklärt ihn deshalb für schadenersatzpflichtig. Es erachtet ihn aber auch für allen der Beklagten durch den Brand zugegangenen Schaden für haftbar, da er ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt habe, durch dessen Beobachtung der Schaden hätte vermieden werden können. Gemäß des § 73 der Bauordnung und Bau-Polizeiordnung für die Stadt Stettin vom 12. August 1897 dürften eiserne Öfen nur in einer Entfernung von 60 Centimeter von allem Holzwerke gesetzt werden, der Fußboden sei rings um dieselben in einer Breite von 50 Centimeter mit Eisenblech oder Fliesen zu belegen, das eiserne Rauchrohr gehörig zu ummanteln. Das Berufungsgericht stellt nun ferner fest, daß der eiserne Ofen in dem vermieteten Laden nicht ringsum ein dorfschriftmäßiges Eisenblech

unter sich gehabt habe, und auch das Rauchrohr nicht ummantelt gewesen sei, sowie daß der Kläger den ordnungswidrigen Zustand gekannt habe. Es hält ferner für erwiesen, daß ein den polizeilichen Anforderungen entsprechendes Eisenblech selbst vor dem Ofen nicht vorhanden gewesen sei. Nach dem Ergebnisse der Beweisführung findet dagegen das Berufungsgericht keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, daß bei der Entstehung des der Beklagten durch den Brand zugegangenen Schadens ein Verschulden der Beklagten mitgewirkt hätte. Wäre dies auch der Fall, so würde es nach der Ansicht des Berufungsgerichtes dem Kläger nichts nützen. Da er sich in der Ausübung einer nach § 26 A.L.R. I. 6 unerlaubten Handlung befunden habe, so trete gegen ihn nach § 25 I. 6 die Vermutung ein, daß ein bei solcher Gelegenheit entstandener Schaden, d. h. ein Schaden, der in nahem zeitlichen und örtlichen Verhältnisse zu ihr stehe, in seiner Schuld die Ursache gehabt habe. Die Forderung auf Schadensersatz werde auch nicht ausgeschlossen, wenn der Beklagten selbst dabei ein Verschulden, möge es auch ein grobes sein, zur Last fiele. Hierbei sei angenommen, daß, auch soweit die unerlaubte Handlung des Klägers in Frage komme, das Allgemeine Landrecht Anwendung finde, obgleich sich der Unfall zur Zeit der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches ereignet habe, weil es sich einerseits um ein schon unter früherem Rechte beginnendes Zustandsdelikt handle, und andererseits für das ganze Mietverhältnis das frühere Recht maßgebend geblieben sei, soweit nicht besondere unter die Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches fallende Rechtsakte zur Beurteilung stünden. Auch wenn das Bürgerliche Gesetzbuch wegen der unerlaubten Handlung zur Anwendung kommen müßte, wäre nach Ansicht des Berufungsgerichtes nicht anders zu entscheiden, da nach § 823 B.G.B. dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens der verpflichtet sei, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoße. Der Schaden sei durch das vom Ofen herrührende Feuer verursacht, weil der Kläger den Ofen mit den durch das Polizeigesetz gebotenen Schutzmaßregeln nicht versehen habe. Daß der Beklagten durch den Brand ein Schaden entstanden sei, für den sie durch die Feuerversicherung keinen Ersatz erhalten, sei ohne Bedenken festzustellen.

Die Revision rügt unter anderem . . ., rechtsirrtümlich sei die Anwendung der Bestimmungen der §§ 25, 26 A.L.R. I. 6 und der durch

sie begründeten Rechtsvermutung gegen den Kläger. Insofern sie herangezogen seien, würden die weiteren Feststellungen des Urteiles durch dieselben beherrscht. Die letzteren seien aber auch darin fehlerhaft, daß sie alternativ eine Entstehung des Feuers darin offen ließen, daß aus dem immer offenbleibenden Aschenloche eine glühende Kohle in den Boden gerollt sei. Denn es sei nicht festgestellt, daß das Aschenloch nicht schließbar gewesen sei, oder daß der Verschluß dem Kläger obgelegen habe. Sei die Möglichkeit dieser Entstehung zuzugeben, so sei es für die Frage der Kausalität gleichgültig, ob das Berufungsgericht eine Rechtspflicht der Beklagten, das Aschenloch bei Nacht zu schließen oder die gehörige Entleerung desselben zu bewirken, verneinen zu können glaube. Denn ein besonderes Polizeigesetz, gegen das der Kläger verstoßen haben sollte, sei nicht nachgewiesen. Habe der Kläger einen brauchbaren Ofen gekauft und die Ofenanlage durch zwei an sich geeignete Sachverständige ausführen und kontrollieren lassen, so habe er an sich der landrechtlichen Diligenzpflicht genügt. Die Aussagen der Zeuginnen R. und N. enthielten nichts darüber, daß die Erörterungen der Parteien „angesichts des Ofens“, wie das Berufungsgericht annehme, stattgefunden hätten. Die Voraussetzungen des § 59 A.L.R. I. 6 seien daher nicht zureichend festgestellt. Die eventuelle Begründung aus § 823 Abs. 3 B.G.B. sei an sich unzureichend, da sie auf . . . fehlerhaften Feststellungen . . . und der Heranziehung der Rechtsvermutung beruhe.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Die Beklagte hat die Revision nicht eingelegt. Somit ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Klagenanspruch insofern der Benutzung der Mieträume an sich gerechtfertigt sei, der Nachprüfung entzogen.

Der der Beklagten zuerkannte Minderungsanspruch ist unter den Gesichtspunkt des Schadensersatzes gestellt. . . .

Den Gegenstand der Widerklage bilden Schadensersatzansprüche wegen Minderwertes der Mieträume, Zerstörung und Verderbs von Waren, Störung des Geschäfts und weiterer hierdurch hervorgerufener Vermögensnachteile.

Hinsichtlich der Wirkung des Brandes stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest, daß der Beklagten durch den Brand ein Schaden entstanden sei, für den sie durch die Feuerversicherung keinen Ersatz

erhalten habe. Es ist nicht recht klar, ob hiermit der ganze Schaden, oder insbesondere der durch die Feuerversicherung nicht gedeckte Verderb von Waren gemeint ist.

Sedenfalls erhebt die Beklagte und Widerklägerin auch Ansprüche, die sich nicht auf die Verpflichtung des Vermieters, die Mieträume in brauchbarem Zustande zu erhalten, gründen ließen. Die erhobenen Ansprüche gründen sich somit teils auf den Mietvertrag, teils auf die dem Kläger zur Last gelegte Vernachlässigung einer Polizeivorschrift und die infolge dieser verursachte Beschädigung. Für das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auf eine bestimmte Zeit eingegangene Mietverhältnis bleibt gemäß Artt. 170, 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. das preussische Allgemeine Landrecht maßgebend.

Vgl. Blanck, B.G.B. Bd. 6 S. 281 Bem. 1a Abs. 2.

Soweit also die Schadensersatzansprüche auf die kontraktwidrige Beschaffenheit der Mieträume begründet werden und begründet werden können, greifen die Bestimmungen des preussischen Landrechts Platz. Hiernach konnte die Beklagte nach dem Brande die Instandsetzung der Räume und im Falle des Verschuldens des Klägers Schadensersatz verlangen (§ 273 A.L.R. I. 21, § 360 A.L.R. I. 5). Für den Umfang des zu ersetzenden Schadens wären wiederum die Bestimmungen der §§ 285—291 A.L.R. I. 5 maßgebend.

Für die Begründung der Schadensersatzansprüche aus vertragswidrigem Verhalten, gleichwie der aus einer unerlaubten Handlung erscheint die tatsächliche Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen der dem Kläger zur Last gelegten Vernachlässigung eines Polizeigesetzes und der Entstehung des Brandes von entscheidender Bedeutung.

Daß eine, wie das Berufungsgericht feststellt, mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung eine unerlaubte Handlung sowohl im Sinne des § 25 A.L.R. I. 6, als auch des Titels 25 des zweiten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet, bedarf keiner Erörterung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 43 S. 195.

Die Übertretung selbst bildet in der Tat ein Dauerdelikt. Sie begann unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts und setzte sich nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Zeitpunkt der Einführung desselben fort. Der Erfolg, die Beschädi-

gung der Beklagten, trat aber erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

Darüber, welches Recht maßgebend sein solle, wenn eine unerlaubte Handlung zwar vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begangen worden, der Erfolg aber erst unter der Herrschaft des letzteren eingetreten ist, findet sich keine ausdrückliche Bestimmung. Nach den Motiven zum zweiten Entwurfe sollte die Beurteilung der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben.

Vgl. Habicht, Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. S. 176.

Es wird angenommen, daß für die privatrechtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung, wie bei den bedingten Rechtsgeschäften lediglich der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts in Betracht komme, der Zeitpunkt der Begehung der unerlaubten Handlung maßgebend sei.

Vgl. Pland, B.G.B. Bd. 6 S. 275 Bem. 3.

„War die unerlaubte Handlung durch Beibehaltung des Zustandes unter das neue Recht übernommen“, so wäre nach der Meinung Habichts der Gläubiger befugt, sich auf das alte, oder neue Recht zu berufen, je nachdem ihm das eine, oder das andere günstiger wäre. Unter Umständen könne allerdings auch, namentlich bei Unterlassungen, die unter dem alten Rechte begonnen und unter dem neuen Rechte fortgesetzt seien und erst unter diesem zu einem Schaden geführt haben, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unterlassung vor dem 1. Januar 1900 und dem jetzigen Schaden fehlen, so daß nur die Unterlassung nach dem 1. Januar 1900 als Ursache in Betracht komme, und deshalb die Verantwortlichkeit für den Schaden nur nach neuem Rechte zu prüfen sei.

Vgl. Habicht, a. a. O. 2. Aufl. S. 171 Anm. 2, 3. Aufl. S. 179 Anm. 1.

Zu unterscheiden ist zwischen Handlungen und Unterlassungen, die an sich schon eine Rechtsverletzung des Beschädigten begründen, wie z. B. Erteilung eines falschen Rates, vorzeitige Löschung einer Hypothek, — bei denen der Erfolg erst die Tragweite der Schädigung bestimmt, — und solchen, bei denen der Erfolg erst ein Schuldverhältnis begründet. Ehe nicht der Funke gezündet, steht die unerlaubte Handlung der Nichtbeachtung haupolizeilicher Vorschriften in keiner civilrechtlichen Beziehung zur Beklagten. Es besteht vorher kein

Schuldverhältnis. Der § 25 U.L.R. I. 6 stellt kraft einer gesetzlichen Präsumtion einen Zusammenhang zwischen zwei Tatbeständen, a) der unerlaubten Handlung und b) dem elementaren Ereignisse des Feuerfangens, her. An sich erstreckt sich das Gesetz nicht auf Tatbestände, die nicht unter seine zeitliche Herrschaft fallen. Fällt das Ereignis des Feuerfangens (b) aus dieser Zeit hinaus, so kann auch diese Verknüpfung der unerlaubten Handlung (a) mit dem elementaren Ereignisse (b) nicht mehr stattfinden. Die Anwendung des § 25 U.L.R. I. 6 erscheint somit rechtsirrtümlich. Es fragt sich daher, ob die tatsächliche Feststellung des Kausalzusammenhangs hiervon beeinflusst erscheint.

Allerdings führt das Berufungsgericht im Anschlusse an die Beweiskürdigung aus, „jedenfalls könnten weder in den Umständen noch in den allgemeinen Verdächtigungen über die Lage von Pappschachteln um den Ofen und über das sonstige persönliche Verhalten der Beklagten überhaupt greifbare Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß bei der Entstehung des der Beklagten durch den Brand zugefügten Schadens ein Verschulden der Beklagten mitgewirkt habe“. Es beginnt aber die Begründung mit der Ausführung, der Kläger müsse aber auch für allen Schaden haften, der der Beklagten durch den Brand im Laden entstanden sei, weil er ein auf Schadensverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt habe, durch dessen Beobachtung der Schaden hätte vermieden werden können, und stellt dann fest, es sei anzunehmen, daß der Brand von dem Feuer des Ofens herrühre, sei es nun, daß eine glühende Kohle aus dem nach Aussage der R. immer offenbleibenden Aschenloche in den Laden gerollt sei, oder glühender Ruß oder sonstige Feuertheilchen aus dem vorschriftswidrig nicht ummäntelten, undichten Ofenrohre oder aus den undichten Fugen des Ofens gedrungen seien und den Fußboden in Brand gesetzt hätten. Läßt also das Berufungsgericht eine Möglichkeit der Entstehung des Brandes offen, die nach Umständen ein Verschulden der Beklagten begründen könnte, so besteht hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich in seiner endgültigen Entscheidung über den Kausalzusammenhang an sich durch die Präsumtion des § 25 U.L.R. I. 6 bestimmen ließ. Jedenfalls beruht auf dieser Präsumtion die Rechtsfolgerung, die Forderung auf Schadensersatz werde auch nicht ausgeschlossen, wenn der Beklagten selbst dabei ein Versehen, möge es auch ein grobes sein, zur Last fiel.

Die Berufung auf § 823 B.G.B. vermag den erörterten Bedenken nicht abzuhelfen, da auch die Anwendung des § 823 Abs. 2 B.G.B. die Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen der unerlaubten Handlung und dem eingetretenen Schaden voraussetzt, und hierüber nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden ist.

Vgl. Pland, B.G.B. Bd. 2 S. 613 Bem. 4b.

Hiernach war das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als die Widerklage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über den Betrag an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen ist. Die Sache selbst war in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .